



Uwe Schummer
Mitglied des Deutschen Bundestages

Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Tel.: (030) 227 – 73484
FAX: (030) 227 – 76992
E-Mail: uwe.schummer@bundestag.de
Homepage: www.uwe-schummer.de

28. Januar 2005

Uwe Schummer (MdB), Berufsbildungsexperte der CDU/ CSU - Bundestagsfraktion zu den Erfolgen der Unionsfraktion bei der Verabschiedung des Berufsbildungsreformgesetzes im Deutschen Bundestag:

Entwicklung:

Die CDU/ CSU – Bundestagsfraktion bringt als erste Fraktion im März 2003 Eckwerte für eine Novellierung des Berufsbildungsgesetzes in den Deutschen Bundestag ein (Drs. 15/ 653).

Die CDU/ CSU – Bundestagsfraktion bringt als erste Fraktion im März 2004 einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Berufsbildungsgesetzes in den Deutschen Bundestag ein (Drs. 15/ 2821). Die Bundesregierung bringt ihren Gesetzentwurf erst im Oktober 2004 in den Deutschen Bundestag ein.

Erfolge:

1. Die **Verbundausbildung** wird aus unserem Gesetzentwurf übernommen (§ 10 Absatz 5 Berufsbildungsreformgesetz - BerBiRefG). Gesetzestext: „Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ausbildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung).“
2. Die **Lernortkooperation** wird aus unserem Gesetzentwurf übernommen (§ 2 Absatz 2 BerBiRefG). Gesetzestext: „Die

PRESSSEMITEILUNG



Uwe Schummer
Mitglied des Deutschen Bundestages

Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Tel.: (030) 227 – 73484
FAX: (030) 227 – 76992
E-Mail: uwe.schummer@bundestag.de
Homepage: www.uwe-schummer.de

Lernorte nach Absatz 1 wirken bei der Durchführung der Berufsbildung zusammen (Lernortkooperation).“

3. Die **frühzeitige Information der Länder** über Neuordnungskonzepte sowie deren Einbeziehung in die Abstimmung wird gesetzlich geregelt (§ 4 Absatz 5 BerBiRefG). Gesetzestext: „Das zuständige Fachministerium informiert die Länder frühzeitig über Neuordnungskonzepte und bezieht sie in die Abstimmung ein.“
4. Die Zustimmung der Vertragsparteien (Ausbilder und Auszubildender) bei der **Anrechnung eines schulischen Berufsbildungsganges** auf die Ausbildung, wie es nunmehr ab 1. August 2009 verpflichtend und bereits ab 1. August 2006 als Option für die Länder im Gesetz gelten soll, entspricht der Forderung aus unserem Gesetzentwurf (§ 7 BerBiRefG). Gesetzestext: „1. Die Landesregierungen können nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet wird. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass die Anrechnung eines gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden bedarf.
2. Die Anrechnung nach Absatz 1 bedarf des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten. Er kann sich auf Teile des höchstzulässigen Anrechnungszeitraums beschränken.“
Absatz 2 tritt ab 1. August 2009 in Kraft.
5. **Aufwertung der Stufenausbildung.** Sie wird durch die Stellung im Gesetz und aus der Gesetzesbegründung heraus

PRESSSEMITEILUNG



Uwe Schummer
Mitglied des Deutschen Bundestages

Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Tel.: (030) 227 – 73484
FAX: (030) 227 – 76992
E-Mail: uwe.schummer@bundestag.de
Homepage: www.uwe-schummer.de

als Regelfall und nicht mehr nur als Ausnahme gewertet (§ 5 Absatz 2 Nr. 1 BerBiRefG).

Gesetzestext: „Die Ausbildungsordnung kann vorsehen, dass die Berufsausbildung in sachlich und zeitlich besonders gegliederten, aufeinander aufbauenden Stufen erfolgt; nach den einzelnen Stufen soll ein Ausbildungsabschluss vorgesehen werden, der sowohl zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 befähigt, als auch die Fortsetzung der Berufsausbildung in weiteren Stufen ermöglicht (Stufenausbildung),“.

Gesetzesbegründung: „Durch die Integration der Stufenausbildung in § 5 wird diese als ein Regelfall der geordneten Berufsausbildung anerkannt. Zugleich wird gegenüber der Vorläuferregelung klar gestellt, dass jede Stufe mit einem Abschluss enden soll, der zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt. Durch die Umstellung der Nummern gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung wird zusätzlich noch stärker verdeutlicht, dass sowohl der Stufenausbildung wie auch der gestreckten Abschlussprüfung eine besondere Bedeutung zukommt.“

Regelüberprüfung aller neuen Berufsbilder, ob sie stufenweise organisiert werden können (§ 5 Absatz 2 Satz 2 (am Ende) BerBiRefG). Gesetzestext: „Im Rahmen der Ordnungsverfahren soll stets geprüft werden, ob Regelungen nach Nummer 1, 2 und 4 sinnvoll und möglich sind.“

6. Im Entschließungsantrag der Appell an die Tarifparteien, bei der Entwicklung und Modernisierung von Berufsbildern das von uns entwickelte **Schlichtersystem** anzuwenden (im Entschließungsantrag unter der Überschrift „Stärkung des Konsensprinzips“ im ersten Spiegelstrich). Text: „Der Deutsche Bundestag fordert die Sozialpartner auf, das Konsensprinzip nicht als Instrument der Verhinderung, sondern als Motor für Innovation und Fortschritt zu nutzen und zur Auflösung von Blockadesituationen im Vorfeld der

PRESSMITTEILUNG



Uwe Schummer
Mitglied des Deutschen Bundestages

Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Tel.: (030) 227 – 73484
FAX: (030) 227 – 76992
E-Mail: uwe.schummer@bundestag.de
Homepage: www.uwe-schummer.de

Neuordnung von Ausbildungsberufen Schlichtergremien einzurichten.“

7. **Überprüfungsauftrag für bestehende Berufsbilder**, ob sie stufenweise organisiert werden können (im Entschließungsantrag unter der Überschrift „Modernisierung der Ausbildung“ im dritten Spiegelstrich). Text: „Der Deutsche Bundestag bittet den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung, Empfehlungen für die Überprüfung auch bestehender Ausbildungsordnungen hinsichtlich einer verstärkten Strukturierung als Stufenausbildung auszusprechen.“
8. **Aufwertung der gestreckten Abschlussprüfung**. Sie wird vom Modellversuch zu einer gleichwertigen Option aufgewertet (§ 5 Absatz 2 Nr. 2 BerBiRefG). Gesetzesbegründung: „Durch die Umstellung der Nummern gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung wird zusätzlich noch stärker verdeutlicht, dass sowohl der Stufenausbildung wie auch der gestreckten Abschlussprüfung eine besondere Bedeutung zukommt.“
9. **Einführung von Kriterien bei der Zulassung vollzeitschulisch Ausgebildeter zur Kammerprüfung** (§ 43 Absatz 2 Satz 2 BerBiRefG). Absolventen schulischer Bildungsgänge werden dann zur Kammerprüfung zugelassen, wenn der schulische Bildungsgang
 - nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang,
 - systematisch (sachlich und zeitliche Gliederung)
 - und durch einen angemessenen Anteil fachpraktischer Ausbildungeinem anerkannten Ausbildungsgang entspricht.

Ferner können Landesregelungen entsprechende Rechtsverordnungen erst dann erlassen, wenn sie Benehmen

PRESSMITTEILUNG



Uwe Schummer
Mitglied des Deutschen Bundestages

Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Tel.: (030) 227 – 73484
FAX: (030) 227 – 76992
E-Mail: uwe.schummer@bundestag.de
Homepage: www.uwe-schummer.de

mit dem Landesausschuss für Berufsbildung hergestellt haben, in dem auch die Vertreter der Wirtschaftsverbände und der Kammern mitentscheiden (§ 43 Absatz 2 Satz 3 BerBiRefG).

(Benehmen ist ein Mitwirkungsrecht mit dem Ziel einer Verständigung, das zwischen Anhörung und Einvernehmen liegt.)

Gesetzestext: „Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird, und
3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, im Benehmen mit dem Landesausschuss für Berufsbildung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Bildungsgänge die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 erfüllen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden.“

Die **Regelungen** zur Zulassung von Absolventen schulischer Berufsbildungsgänge zur Kammerabschlussprüfung **treten 2011 außer Kraft** (Artikel 8 Absatz 2 BerBiRefG).

Gesetzestext: „§ 43 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Artikels 1 dieses Gesetzes sowie § 36 Absatz 2 Satz 3 und 4 der Handwerksordnung treten am 1. August 2011 außer Kraft.“

PRESSMITTEILUNG



Uwe Schummer
Mitglied des Deutschen Bundestages

Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Tel.: (030) 227 – 73484
FAX: (030) 227 – 76992
E-Mail: uwe.schummer@bundestag.de
Homepage: www.uwe-schummer.de

10. Gemeinsame Aufforderung der Fraktionen in einem Entschließungsantrag an die Tarifpartner, „**betriebliche Bündnisse für Ausbildung**“ einzugehen (im Entschließungsantrag unter der Überschrift „Stärkung des Konsensprinzips“ im dritten Spiegelstrich). Text: „Der Deutsche Bundestag begrüßt ausdrücklich bestehende betriebliche Bündnisse für mehr Ausbildung und fordert die betrieblichen Partner auf, dieses Instrument zur Steigerung des Ausbildungsplatzangebotes verstärkt zu nutzen.“
11. Klarstellung der Rechte und Pflichten von Ausbildungsbetrieben und Auszubildenden, wenn **Teile der Ausbildung im Ausland** absolviert werden (im Entschließungsantrag unter der Überschrift „Durchlässigkeit und Gleichwertigkeit der Bildungswege“ im siebenten Spiegelstrich). Text: „Der Deutsche Bundestag begrüßt die im Gesetz neu geregelte Option, Auslandsaufenthalte als integralen Bestandteil der Berufsausbildung zu absolvieren; hierdurch wird den Beteiligten Rechtsicherheit geboten. Dies ist insbesondere für längerfristige, grenzübergreifende Verbundausbildungen von großem Vorteil und unterstützt die Mobilitätsziele des Kommuniqué von Maastricht zu den künftigen Prioritäten der verstärkten europäischen Zusammenarbeit in der Berufsbildung vom 14. Dezember 2004. Die Neuregelung im BBiG lässt aber auch weiterhin die Möglichkeit zu, Auslandsaufenthalte Auszubildender im Rahmen von Beurlaubungen/Freistellungen durchzuführen und die zuständige Stelle über eine Anrechnung befinden zu lassen.“
12. **Verlängerung der Probezeit** auf 4 Monate (§ 20 BerBiRefG). Gesetzestext: „Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.“

PRESSSEMITEILUNG



Uwe Schummer
Mitglied des Deutschen Bundestages

Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Tel.: (030) 227 – 73484
FAX: (030) 227 – 76992
E-Mail: uwe.schummer@bundestag.de
Homepage: www.uwe-schummer.de

Verbessert:

13. Die **Abschlussnote der Berufsschule** oder – sofern diese nicht mit einer Gesamtnote endet – einzelne Zeugnisenoten werden auf dem Kammerzeugnis gesondert ausgewiesen, sofern dies der Auszubildende beantragt (§ 37 Absatz 3 Satz 2 BerBiRefG). Gesetzestext: „Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.“

Ferner gibt es künftig die Möglichkeit, in gewissem Umfang **Berufsschulleistungen** in die Abschlussprüfung einzubeziehen (§ 39 Absatz 2 BerBiRefG). Der Prüfungsausschuss kann sich zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen der gutachterlichen Stellungnahme Dritter bedienen. Dies können insbesondere die berufsbildenden Schulen sein. Damit wird die Praxis aus Baden – Württemberg untermauert, wonach die Leistungen an den Berufsschulen in den theoretischen Teil der Kammerprüfung einfließen. Gesetzestext: „Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen.“

14. Die Einführung eines **Stimmrechts für Lehrer in den Berufsbildungsausschüssen** gilt nur für Beschlüsse, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung auswirken (§ 79 Absatz 6 BerBiRefG). Gesetzestext: „Abweichend von § 77 Abs. 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung auswirken.“

PRESSSEMITEILUNG



Uwe Schummer
Mitglied des Deutschen Bundestages

Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Tel.: (030) 227 – 73484
FAX: (030) 227 – 76992
E-Mail: uwe.schummer@bundestag.de
Homepage: www.uwe-schummer.de

Klärung, dass bei betrieblichen Ausbildungsfragen das Stimmrecht nicht gilt (Gesetzesbegründung zu § 79 Absatz 6 BerBiRefG). Gesetzesbegründung:
„Die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen erhalten ein eingeschränktes Stimmrecht in den Berufsbildungsausschüssen der Kammern. Fragen, die ausschließlich die betriebliche Seite der Berufsbildung betreffen, werden aber, wie andererseits im Regelfall die Mitwirkung der Sozialparteien in entsprechenden Gremien der Schulorganisation auch, vom Stimmrecht ausgenommen. Dies sind z. B. materielle Regelungen für die betriebliche Ausbildung behinderter Menschen, aber auch die Einrichtung neuer Lehrgänge der Aufstiegsfortbildung oder die Entwicklung von Ausbildungsvertragsmustern.“

Verhindert:

15. Die Einführung **Regionaler Berufsbildungskonferenzen** wurde verhindert (war in den §§ 82 – 84 BerBiRefG vorgesehen).

PRESSMITTEILUNG